

Bürgerprotest Fluglärm Ost (BFO)
c/o Fritz Kauf
Postfach 19
8484 Weisslingen
+41 44 836 8281
fritz.kauf@fluglaerm-ost.ch

BFO, Postfach 19 P.P. 8484 Weisslingen

EINSCHREIBEN
Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Lärm und NIS
3003 Bern

Lindau, 27. Mai 2014

Stellungnahme zur LSV Art. 31a - Verordnungsänderung für eine massvolle Entwicklung besiedelter Gebiete

Sehr geehrte Damen und Herren

Zu dieser einseitigen Verordnungsänderung sagt Bürgerprotest Fluglärm Ost (BFO) klar und deutlich NEIN. Begründung: Die Verordnungsänderung fördert die Zweiklassengesellschaft in der Flughafenregion und will die Flughafenanwohner „einsperren“ und nicht wie der eigentliche Auftrag wäre, sie vor Lärmemissionen zu schützen.

Legitimation

Bürgerprotest Fluglärm Ost (BFO) vertritt mehr als 2'500 Mitglieder im An- und Abflugsektor östlich des Flughafens Zürich. Unsere Mitglieder sind bereits seit der Einführung der DVO im Jahr 2001 teilweise sehr stark gestört durch die ca. 18'000 Landungen und ca. 21'000 Starts von niedrig fliegenden, schweren und sehr lauten Flugzeugen (Interkontinentalverkehr). Mit dem von der Schweiz bereits unterzeichneten Staatsvertrag müssten sich die Flughafengemeinden bei allen zur Auswahl stehenden Varianten - nebst den bleibenden Abflugwellen - auf zusätzliche 45'000 Anflüge in der Zeit zwischen 18:00 bis 23:30 Uhr einstellen. Die vorliegende Verordnungsänderung zielt spezifisch auf den Flughafen Zürich.

Mitwirkungsmöglichkeit

Gemäss der UVEK Medienmitteilung vom 4.3.2014 sollen die betroffenen Bevölkerungskreise zu diesem Vorhaben Stellung nehmen können.

Vorbemerkungen

1. Die verschiedenen verwendeten Titel für diese Vorlage treffen total daneben. Eine Vorlage sollte mit einem der Materie angepassten Titel versehen werden. Die Medienmitteilung ist betitelt mit: *Verordnungsänderung für eine massvolle Entwicklung besiedelter Gebiete*. Die Erläuterungen zur Vorlage trägt die Überschrift: *Flexibilisierung der raumplanerischen Vorsorge gegen Fluglärm*.

2. Bei einer Änderungsvorlage sollten die wesentlichsten Angaben der heutigen Verordnung aufgeführt werden. So wird im Artikel 31a als Einschränkungskriterium aufgeführt, dass „zwischen 24:00 und 06:00 Uhr kein Flugbetrieb vorgesehen ist“. Was soll diese Zeitangabe aussagen? Heute kennt der Flughafen Zürich eine Betriebszeit von 06:00 bis 23:30 Uhr (inkl. Verspätungsabbau)
3. Mit einer solchen neuen Vorschrift werden einerseits die neuen Bauten mit den schärferen Bauvorschriften gefördert. Bei bestehenden Liegenschaften jedoch kann der Einbau einer forcierten Lüftung/Klimatisierung nur mit allergrösstem Aufwand erfolgen. Die Erfahrungen, welche unsere Mitglieder als Liegenschaftenbesitzer in den vergangenen 12 Jahren mit den sogenannten Lärmexperten der Flughafen Zürich AG gemacht haben, wenn es um den Einbau von einfachen Lärmschutzfenstern ging, sprechen Bände. So wurde sehr häufig der bezahlte Einbau von Lärmschutzfenstern unterbunden mit dem Hinweis, dass die Bausubstanz, (z.B. die Dachisolation) nicht dem aktuellen Stand entspreche.
4. Auf eine Einschränkung der Bewegungen zur Nachtzeit sowie einer Ausdehnung der Nachtflugsperrzeit wird in der Vorlage mit keinem Wort eingegangen. Verlangt nicht unser Umweltschutzgesetz mit dem Verursacherprinzip, dass der Lärm an der Quelle zu verhindern ist?
5. Von den meisten Fluglärmorganisationen wird seit längerem eine Neuregelung der viel zu laschen Lärm-Handhabung gefordert. Der Sektor Fluglärm in der LSV ist nach unserer Auffassung seit langem nicht kongruent mit dem Empfinden von grossen Bevölkerungskreisen in allen belärmten Sektoren (Nord, Ost, West und Süd) der Flughafenregion. So soll die heute übliche Mittelung des Schalldrucks auf 16 Stunden (LEQ16) den ganzen Tag auf eine Stunde gemittelt werden. Auch wird die Ausdehnung der Nachtsperrzeit von 23:00 (inkl. Verspätungsabbau) bis 06:30 Uhr gefordert. Weiter sollen die Grundlagen und Voraussetzungen eines Entschädigungsanspruchs (Unvorhersehbarkeit / Spezialität und Schwere des Schadens) den wirklichen Gegebenheiten angepasst werden. Siehe folgendes Kapitel mit den Forderungen.

Forderungen

1. Bürgerprotest Fluglärm Ost (BFO) sagt NEIN zur LSV-Änderungs-Vorlage in dieser Form. Der Entwurf ist nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Umweltschutzgesetzes und begünstigt den Flugverkehr massiv und einseitig. Die Änderung der LSV bedeutet nicht nur Flexibilisierung der Raumplanung, sondern letztlich auch des Flugverkehrs zwischen 22.00 und 24.00 Uhr.
2. Einsperren ist nicht gleich schützen. Wir wollen keine Zweiklassengesellschaft, d.h. einerseits Menschen in Wohneinheiten mit Komfortbelüftung/Klimatisierung inkl. zeitgesteuerte Schliess- und Öffnungsmechanismen für Fenster und andererseits Bevölkerungsgruppen, welche bei gleicher Lärmbelastung nicht einmal Lärmschutzfenster zugesprochen bekommen.
3. Die Lösung des Problems muss an der Quelle des Lärms gesucht werden. Mittel dazu sind: Bewegungsbeschränkungen (Ausdünnung des Flugplans zu Nachtrandstunden sowie Nachtzeit) und ein Ausbau der Nachtsperrzeit.
4. Betriebszeiten: Der Betriebsbeginn am Morgen wird von heute 06:00 auf 06:30 Uhr verschoben (im Einklang mit dem von der Schweiz unterzeichneten Staatsvertrag). Die halbe Stunde für Verspätungsabbau von 23.00 bis 23:30 Uhr wird ersatzlos gestrichen. Relevant für

die Kontrolle der Einhaltung dieser Zeiten ist die Definition der ICAO für Start- und Landezeitpunkt.

5. Bereich Lärmbeurteilung/Lärmschutzmassnahmen des Flughafens / Enteignung/Entschädigung:
- a) Die Lärmbeurteilung ist auf eine neue Basis zu stellen. Die heutige Praxis mit einem Mittelungspegel des Lärms über 16 Stunden (LEQ16) ist auf eine einstündige Betrachtungsweise umzustellen. Die heutige Praxis für Lärmschutzmassnahmen entsprechend den Lärmkurven IGW 60db ist zu verschärfen auf 55db. Begründung: die ca. 12'000 Einwohner von Bassersdorf werden während der Abflugwellen mit den schweren und lauten Langstrecken-Flugzeugen (über 20'000 Starts pa) beschallt (direkter, sehr niedriger Überflug) sowie abends bis 23:30 Uhr mit Anflugverkehr (über 18'000 Landungen pa) auf Piste 28 belärmt. Nach heutiger Auslegeordnung der Lärmschutzverordnung hat die Bevölkerung in Bassersdorf keinen Fluglärm!
 - b) Die Grundlagen und Voraussetzungen eines Entschädigungsanspruchs (Unvorhersehbarkeit / Spezialität und Schwere des Schadens) müssen den wirklichen Gegebenheiten angepasst werden. Der Ostanflugkorridor wurde erst im Jahr 2001 für regelmässige Anflüge eingerichtet. Die entscheidende Eidgenössische Schätzungskommission verlangt aber als Unvorhersehbarkeit weiterhin das Baujahr 1961. Wir sind überzeugt, dass die Eidgenössische Schätzungskommission zu stark verbandelt ist mit dem Verursacher (Flughafen Zürich AG).

Schlussbemerkungen

Bürgerprotest Fluglärm Ost (BFO) verlangt Fairness in den Gemeinden rund um den Flughafen, nicht nur auf die Verteilung der Emissionen aus den An- und Abflügen, sondern auch an der gleichen Bemessung des Lärms. Deshalb sagt Bürgerprotest Fluglärm Ost (BFO) NEIN zu dieser einseitigen LSV-Änderungsvorlage. Wir verlangen eine rasche und umfassende Neudefinition der Lärmhandhabung sowie der Betriebszeiten (unsere Forderungen Punkt 4 und 5).

Wir erwarten, dass die Bürgerorganisationen, Städte und Gemeinden rund um den Flughafen Zürich ebenfalls in den Analyse- und Entscheidungsprozess einer Neugestaltung der LSV / Betriebszeiten einbezogen werden. Diese Leute haben den Fluglärm zu ertragen und haben deshalb ein Recht auf Mitbestimmung.

Freundliche Grüsse

Bürgerprotest Fluglärm Ost (BFO)

Fritz Kauf